

Vorlage der Spezialkommission 2007/11 „Totalrevision des Dekretes über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen“

vom 10. Januar 2007

08-10

Kommissionsbericht

I. Allgemeines

Die Spezialkommission hat die Vorlage des Regierungsrates über die Totalrevision des Dekretes über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen in zwei Sitzungen behandelt.

In der Eintretensdebatte wurden vor allem die Bestimmungen zum Ruhegehalt bei einer Nichtwiederwahl kritisch betrachtet. Die Stossrichtung der Vorlage wurde von den Mitgliedern der Kommission aber grundsätzlich begrüsst. Es wurde kein Antrag auf Nichteintreten gestellt und Eintreten somit stillschweigend beschlossen.

Die Beratungen konzentrierten sich in der Detailberatung im Wesentlichen auf die folgenden Punkte:

- Lohnfortzahlung bei Nichtwiederwahl
- Einschränkung der Lohnfortzahlung und des Ruhegehalts bei einer Amtspflichtverletzung
- Kinderrente zusätzlich zum Ruhegehalt
- Ruhegehalt oder Abfindung
- Übernahme aller Rentnerinnen und Rentner durch die Kantonale Pensionskasse

II. Änderungen gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage

§ 2 Besoldung

Abs. 4

Nach Auffassung der Kommission soll die Lohnfortzahlung nach Ablauf der Amtsdauer noch weitere sechs Monate erfolgen. Dies entspricht der Regelung in der Personalverordnung, die in § 14 für Angestellte der Lohnbänder 12 bis 17 eine Kündigungsfrist von sechs Monaten vorsieht.

§ 4 Nebenämter

Die Kommission beschloss mit 5 : 2 Stimmen, dass nicht nur die Entschädigungen, sondern auch die Sitzungsgelder aus den in Abs. 1 definierten Nebenämtern dem Kanton abzuliefern sind.

II. Berufliche Vorsorge und Ruhegehalt

Da unter diesem Titel nicht nur die berufliche Vorsorge abgehandelt wird, sondern auch das Ruhegehalt, das mit der Alters-, Invaliden-, und Hinterlassenenversicherung der Pensionskasse nicht zu tun hat, wurde der Titel ergänzt.

§ 7 Ruhegehalt

Nach eingehender Diskussion, in der hinsichtlich einer Nichtwiederwahl auch die Möglichkeit von Abfindungen anstelle eines Ruhegehalts in Erwägung gezogen wurde, blieb die Kommission aber bei einer Regelung eines Ruhegehalthes. Die vorgelegten Berechnungen zeigten deutlich, dass Abgeltungen von Renten schnell zu sehr hohen Beträgen führen und politisch kaum durchsetzbar sind.

Die Kommission beschloss aufgrund eines ersten Antrags, der mit 5 : 3 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen wurde, dass der Anspruch auf ein Ruhegehalt erst bei einer Nichtwiederwahl nach dem vollendeten 50. Altersjahr entsteht. Diese Formulierung wurde an der zweiten Sitzung mittels eines weiteren Antrags, der mit 6 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen und einer Abwesenheit angenommen wurde, dahingehend abgeändert, dass keine Alterslimite mehr festgelegt ist, sondern die Auszahlungsdauer auf 10 Jahre limitiert wird. Nach Ablauf der Lohnfortzahlung für 6 Monate wird das Ruhegehalt also längstens während den folgenden 114 Monaten ausbezahlt.

Abs. 2 wurde dementsprechend angepasst.

In Abs. 4 legt die Kommission mit 5 : 3 Stimmen bei einer Abwesenheit das Ruhegehalt auf 50 Prozent der versicherten Besoldung fest. Die Reduktion des minimalen Ruhegehalts bei einem freiwilligen Rücktritt auf 10 Prozent und bei einer Nichtwiederwahl auf 20 Prozent beschliesst die Kommission mit Stichentscheid des Präsidenten.

Mit der Begründung, dass es sich beim Ruhegehalt um einen Lohn handle und damit die Betroffenen Anrecht auf die normale Kinderzulage hätten und somit nicht noch zusätzlich eine Kinderrente bekommen sollten, wird Abs. 6 mit einem Stimmenverhältnis von 5 : 1 bei 3 Enthaltungen ganz gestrichen.

Abs. 7 und § 9 mussten somit entsprechend angepasst werden.

§ 10 Amtspflichtverletzung

Dieser Paragraf wurde auf eine Anregung aus der Kommission hin neu aufgenommen und an der zweiten Sitzung in der vorliegenden Form mit 4 : 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen und einer Abwesenheit genehmigt.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Nach der ersten Sitzung erhielt die Verwaltung den Auftrag zu berechnen, welche finanziellen Konsequenzen die vollständige Übernahme aller Rentner in die Kantonale Pensionskasse hätte.

Die vorgelegte Berechnung zeigte, dass die Barwerte der laufenden Renten (gerechnet auf den 31. Dezember 2007 mit den Barwertfaktoren der ab 1. Januar 2008 bei der Kantonalen Pensionskasse geltenden Versicherungsgrundlagen VZ 2005) total ca. Fr. 10'000'000.- ausmachen.

**Barwert der laufenden Renten gerechnet mit den Barwertfaktoren
VZ 2005**

Barwerte der Renten nach altem Recht

	Jahresrenten	Barwert
Total	409'308	2'515'838

Barwert der Renten nach Übergangsbestimmungen

Total	433'032	6'436'222
-------	---------	-----------

Barwert der Renten nach aktuellem Dekret

Total	58'572	1'076'774
-------	--------	-----------

Total Fr.	900'912	10'028'834
------------------	----------------	-------------------

Nachdem Regierungsrat Heinz Albicker eine positive Aufnahme der Ausfinanzierung der Renten durch den Regierungsrat signalisiert hatte, stimmte die Kommission der Ausfinanzierung mit 7 : 0 bei einer Enthaltung und einer Abwesenheit zu.

§ 11 wurde anschliessend in der vorliegenden Fassung stillschweigend und einstimmig genehmigt.

Schliesslich stimmte die Kommission in ihrer Sitzung vom 10. Januar 2008 der Vorlage, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen war, mit 8 : 0 bei einer Abwesenheit einstimmig zu.

Für die Spezialkommission:

- Charles Gysel, Präsident
- Bernhard Egli, Vizepräsident
- Werner Bolli
- Markus Brüttsch
- Florian Keller
- Richard Mink
- Stephan Rawyler
- Walter Vogelsanger
- Josef Würms

Dekret über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 6 des Personalgesetzes vom 3. Mai 2004¹,

beschliesst als Dekret:

I. Allgemeines, Besoldung und Ferien

§ 1

Geltung des Personalgesetzes

¹ Für die Mitglieder des Regierungsrates gilt das Personalgesetz sinngemäss, soweit es mit ihrer Stellung vereinbar ist und keine besonderen Bestimmungen bestehen.

² Nicht anwendbar sind insbesondere die Art. 22, 41 und 42 des Personalgesetzes.

³ Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung über die Abberufung.

§ 2

Besoldung

¹ Die Jahresbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates beträgt 130 % des Maximums des Lohnbandes 17 für das Staatspersonal.

² Sie wird in 13 Raten ausgerichtet, zwei davon im Monat Dezember.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von 5% des Maximums des Lohnbandes 17 für das Staatspersonal.

⁴ Bei einer Nichtwiederwahl hat das Mitglied nach Ablauf der Amtsdauer während der folgenden sechs Monaten Anspruch auf die volle Regierungsratsentschädigung. Sie ist weiterhin bei der Kantonalen Pensionskasse zu versichern. Einkünfte aus einer allfälligen Erwerbstätigkeit werden mit dem Lohn verrechnet.

§ 3

Kinderzulagen und Jubiläumsgabe

¹ Neben der Besoldung beziehen die Mitglieder des Regierungsrates die den kantonalen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährten Kinderzulagen.

² Mitglieder des Regierungsrates erhalten keine Jubiläumsgabe.

¹ SHR 180.100

§ 4

Nebenämter

¹ Den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen darf ein Mitglied des Regierungsrates nur angehören, wenn es die Interessen des Kantons als geboten erscheinen lassen.

² Feste Entschädigungen und Sitzungsgelder aus solchen Nebenämtern sind dem Kanton abzuliefern.

§ 5

Ferien

Der jährliche Ferienanspruch richtet sich nach der Regelung für das Staatspersonal. Er beträgt mindestens fünf Wochen pro Kalenderjahr.

II. Berufliche Vorsorge und Ruhegehalt

§ 6

Grundsatz

Die Mitglieder des Regierungsrates sind Versicherte der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen.

§ 7

Ruhegehalt

¹ Ein Mitglied des Regierungsrates hat vor Erreichen des 60. Altersjahres Anspruch auf ein AHV-pflichtiges Ruhegehalt,

- wenn es durch Nichtwiederwahl aus dem Amt scheidet,
- wenn es nach vollendetem 55. Altersjahr freiwillig vom Amt zurücktritt und nicht die Freizügigkeitsleistung in Anspruch nimmt.

² Das Ruhegehalt bei einer Nichtwiederwahl setzt im siebten Monat nach Ablauf der Amtsdauer der Nichtwiederwahl ein. Es wird während maximal 114 Monaten ausbezahlt.

³ Dieses Ruhegehalt ist bei der Kantonalen Pensionskasse versichert.

⁴ Das Ruhegehalt beträgt 50% der zum Zeitpunkt des Ausscheidens bei der Kantonalen Pensionskasse versicherten Besoldung. Bei weniger als 12 Dienstjahren wird das Ruhegehalt für jedes fehlende volle Dienstjahr um 5% der versicherten Besoldung gekürzt. Das minimale Ruhegehalt beträgt bei einem freiwilligen Rücktritt 10%, bei einer Nichtwiederwahl 20% der letzten versicherten Besoldung.

⁵ Wird eine Invalidenrente ausgerichtet, beschränkt sich das Ruhegehalt auf den Teil der versicherten Besoldung, der nicht durch die Invalidenrente ersetzt wird.

⁶ ~~Wer ein Ruhegehalt bezieht, hat Anspruch auf eine nicht AHV-pflichtige Kinderrente aus dem Ruhegehalt von 15% Prozent des Ruhegehaltes für jedes Kind, das im Falle des Todes gemäss Pensionskassenverordnung Anspruch auf eine Waisenrente hat. Die Kinderrente wird bei der Berechnung der versicherten Besoldung nicht mit eingerechnet.~~

⁷ Nach Vollendung des 60. Altersjahres wird das Ruhegehalt und die Kinderrente aus dem Ruhegehalt durch die Altersrente bzw. die Kinderrente der Pensionskasse abgelöst.

§ 8

Teuerungsausgleich

Der Kanton gleicht die Entwertung des Ruhegehalts gemäss dem Teuerungsausgleich auf den Löhnen der kantonalen Angestellten aus.

§ 9

Übersicherung

Das Ruhegehalt und die Kinderrente wird gekürzt, soweit es zusammen mit anderen gemäss der Pensionskassenverordnung anrechenbaren Einkünften 90% der Besoldung eines Mitgliedes des Regierungsrates übersteigt.

§ 10

Amtspflichtverletzung

Ist das Ausscheiden aus dem Amt auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder eine strafbare Handlung zurückzuführen, kann der Regierungsrat die Lohnfortzahlung und das Ruhegehalt kürzen oder deren Ausrichtung verweigern.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Dekret über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 31. August 1998 wird unter Vorbehalt von § 12 aufgehoben.

² Der Ruhegehaltsfonds wird aufgelöst.

³ Die Freizügigkeitsleistungen der amtierenden Mitglieder werden der Kantonalen Pensionskasse zugunsten der persönlichen Altersguthaben der Mitglieder überwiesen. Reicht das Vermögen des Fonds für diese Freizügigkeitsleistungen nicht aus, gehen die fehlenden Beträge zu Lasten der Staatsrechnung. Bei einem Deckungsgrad von über 100% bei der Kantonalen Pensionskasse ist zusätzlich der entsprechende Anteil zu überweisen, ebenso der entsprechende Anteil an den Rückstellungen.

⁴ Personen, die eine Leistung nach dem Dekret über Besoldung, Ferien und Ruhegehalt des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 8. Februar 1971 bzw. vom 31. August 1998 beziehen, werden als Rentnerinnen und Rentner in die Kantonale Pensionskasse übernommen. Laufende Kinderrenten werden nach altem Recht berechnet. Laufende Renten bleiben bis auf die von der Kantonalen Pensionskasse ausgerichteten zusätzlichen Indexzulagen unverändert. Das für die Renten notwendige Deckungskapital wird von der Kantonalen Pensionskasse dem Ruhegehaltsfonds verrechnet. Das Deckungskapital wird gemäss den ab 1. Januar 2008 gültigen Tarifen der Kantonalen Pensionskasse auf den 1. Januar 2008 berechnet. Reicht das Vermögen des Fonds für dieses Deckungskapital nicht aus, geht der fehlende Betrag zu Lasten der Staatsrechnung.

§ 12

Besitzstandsrente

¹ Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung amtierenden Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Amt eine Besitzstandsrente zu Lasten des Kantons, falls ihr Ausscheiden vor dem 1. Januar 2017 erfolgt.

² Die Besitzstandsrente wird so bemessen, dass sie zusammen mit dem Ruhegehalt oder der nach dem Vorsorgeplan Plus berechneten Altersrente der Pensionskasse die Höhe der Alters- oder der Übergangsleistung nach dem Dekret über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 31. August 1998 erreicht.

§ 13

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: